



Energie in Bürgerhand 2

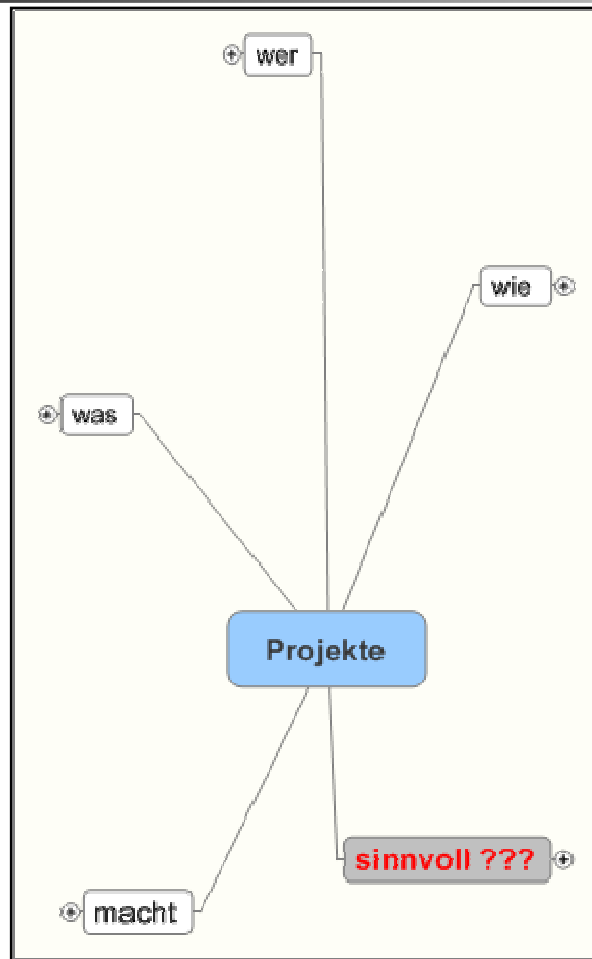
RAin Angelika Majchrzak-Rummel



Zum Erfolg verurteilt !?

- sonst zerbricht Gruppe
- sonst „wird der Boden für künftige Projekte verseucht“
 - begrenzte Zahl von Mitstreitern
 - Verärgerung der Kommune
 - Verunsicherung der Banken

Projekte



Der Erfolg hängt davon ab, diese Punkte offen zu klären



Was?

- Werte / Visionen
- „Unternehmensgegenstand“
- Marktanalyse
 - Konkurrenz
 - potentielle Kunden / Mitglieder
 - Risiken

Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb evt. gemeinnützig iS der AO	Verfolgung beliebiger gemeinsamer Interessen, nicht zwingend auf Dauer angelegt	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes
--------------	--	---	--	--

eG

e.V.

GdbR

GmbH



„Gemeinnützigkeit“

- nicht an Rechtsform gebunden
z.Bsp. gGmbH, gAG, e.V.
- abschließende Aufzählung in § 52 AO
- Gemeinnützigkeit muss „gelebt“ werden
 - Spendenbescheinigung
 - Steuerbefreiung (begrenzt!)



Wer ?

- Trägerprofil
 - Motivation
 - Zahl der „Aktiven“
 - Nutzung von Ressourcen
 - Vermögen / Grundbesitz
 - Kontakte
 - Fähigkeiten
 - Bereitschaft zu Verpflichtungen

Gesell- schafter	keine geschlossene Mitgliederzahl	keine geschlossene Mitgliederzahl	geschlossene Personengruppe Geschäftsanteil grds. nicht veräußerlich und vererblich	geschlossene Personengruppe Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich
	mindestens 3 Mitglieder	mindestens 7 Mitglieder,	mindestens 2 Gesellschafter,	auch 1 Person

eG

e.V.

GdbR

GmbH



Wie machen ?

- Eigenkapitaleinsatz
- Haftung
- Mitbestimmung

...

➤ Istvorgaben bestimmen Rechtsform

Kapital	kein festes Kapital	kein festes Kapital	kein festes Kapital	festes Stammkapital von mindestens € 25.000
	jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen	Mitgliederbeiträge kraft Satzung	keine Mindesteinlagen vorgeschrieben	

eG

e.V.

GdbR

GmbH



GmbH – Variante:

Unternehmergesellschaft =
UG haftungsbeschränkt

Stammkapital: in bar mind. 1 € +
25 % des Gewinn fließen in Rücklage
bis 25.000 € aufgebracht sind
s. § 5 a GmbHG

Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern für den Insolvenzfall	nur das Vereinsvermögen	gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters,	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern
----------------	---	-------------------------	--	---

Auseinander- setzung	Anspruch des ausgeschied. Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage	kein Anspruch gegenüber dem eV	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung	kein Anspruch gegenüber der GmbH
---------------------------------	---	--------------------------------	---	----------------------------------

eG

e.V.

GdbR

GmbH

Beschluss- fassung der Gesell- schafter	jedes Mitglied hat eine Stimme, grds einfache Stimmenmehr- heit	jedes Mitglied hat eine Stimme, grds einfache Stimmenmehr- heit	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden - abweichende Regelungen möglich	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäfts- anteilen, üblich sind Mehrheits- beschlüsse
--	--	--	--	---

eG

e.V.

GdbR

GmbH



Welche Rechtsform ?

Es gibt keine optimale Rechtsform, die alle Wünsche erfüllt !

Die Anforderungen können sich im Laufe der Zeit oder mit der Entwicklung des Unternehmens ändern !



Rechtsfreiheit

- Satzungen / Verträge sehr flexibel mit einigen Grundprinzipien
- Mischformen möglich:
 - Verein ist Gesellschafter einer GmbH
 - Kommanditgesellschaft, in der eine eG der Komplementär ist
- Wechsel der Rechtsformen entsprechend der Entwicklung

<p>Gründung</p>	<p>Mind.3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen,</p> <p>keine notarielle Beurkundung</p> <p>Gründungsprüfung</p> <p>Entstehung eG durch Eintragung in das Genossenschaftsregister</p>	<p>Mind. 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen,</p> <p>keine notarielle Beurkundung</p> <p>Entstehung eV durch Eintragung in das Vereinsregister</p>	<p>mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können</p> <p>GdbR keine Eintragung in ein Register</p>	<p>notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags / Musterprotokolls,</p> <p>Entstehung GmbH durch Eintragung in das Handelsregister</p>
------------------------	---	--	--	---

<p>GdbR</p> <p>KG</p> <p>OHG</p> <p>PartG</p> <p>GmbH & Co.KG</p> <p>=</p> <p>Personengesellschaften</p>	<p>GmbH</p> <p>UG haftungsbeschränkt</p> <p>AG</p> <p>Ltd.</p> <p>=</p> <p>Kapitalgesellschaft</p>
---	--



Finanzierung

„Die Finanzierung von Projekten ist in der Regel ein Mosaik“ aus

- Eigenkapital
- Fremdkapital



Eigenkapital

- Gesellschaftsanteile – eG, GmbH
- Eigenmittel erwirtschaften
- Fundraising / Spenden – e.V.
- Öffentliche Fördermittel
- Privatdarlehen – bei e.V. / GdbR
evt. unerlaubtes Bankgeschäft !
- Stille Beteiligungen – Genussscheine



Genussscheine

- von eG, GmbH, KG, AG
- Zwitter zwischen Anleihe und Aktie
- Emittierendes Unternehmen verbrieft Genussrechte – meist % vom Nominalbetrag
- Ausschüttung, nur wenn Gewinn erwirtschaftet !
- Verlust in Insolvenz – nachrangig hinter Gläubigern



Eigenkapital

- GLS Gemeinschaftsbank eG
 - Leih- und Schenkgemeinschaft
 - verpflichten sich 30 Menschen 4 Jahre lang monatlich 50 € zu spenden, erhält der Verein von der Bank 72.000 €, die er als **vorfinanziertes** Eigenkapital ausweisen kann



Fremdkapital

- Kredite
 - Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - Hausbanken
- Sicherheiten ?
 - Beleihung des Objektes
 - „Bürgengemeinschaft“ der GLS
Gemeinschaftsbank eG
90.000 € Kredit wird durch 30 Menschen mit jeweils
3.000 € verbürgt



Fast alles ist möglich

- mit klaren Vorstellungen
- mit guten Beratern
- mit Fleiß
- mit enormer Willenskraft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwältin Majchrzak-Rummel

Weißburger Str. 6b
(neben Amtsgericht)
91126 Schwabach

Telefon 09122 169 00
Fax 09122 879 458

www.majchrzak-rummel.de

info@majchrzak-rummel.de

